

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 10.06.2026

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (Gesetz zur Förderung von Paludikulturen auf Moorflächen)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/8954

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9248

Berichterstattung: Abg. Axel Miesner (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/9248 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in der Drucksache 19/8954 abzulehnen.

Marie Kollenrott  
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer  
Verordnung\*)**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), wird wie folgt geändert:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Wassergesetzes, anderer Gesetze und von und  
Verordnungen\*)**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), wird wie folgt geändert:

**0/1. Nach § 4 wird der folgende neue § 4 a eingefügt:**

**„§ 4 a  
Zusammentreffen mehrerer  
Anträge für die Feldberegnung**

(1) **Können beim Zusammentreffen** mehrerer Anträge für die Wasserentnahme zur Beregnung oder Berieselung von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in **derselben** Gemarkung **nicht alle Bedarfe erfüllt werden und ist einer der Antragsteller der einzige\_ Wasser- und Bodenverband, der** in der Gemarkung **die Aufgabe der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Beregnung oder Berieselung wahrnimmt**, so soll die Wasserbehörde den Entnahmen für **dessen** Bedarf den Vorrang gewähren.

(2) <sup>1</sup>Besitzt eine Gemarkung eine Größe von mehr als 3 000 ha, so kann die Wasserbehörde Teilgebiete abgrenzen, für die **Absatz 1** jeweils entsprechend **gilt**. <sup>2</sup>Ein Teilgebiet soll eine Größe von mehr als 1 000 ha besitzen. <sup>3</sup>Die Abgrenzung ist öffentlich bekannt zu machen.“

**0/2. Der bisherige § 4 a wird § 4 b.**

1. In § 5 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Eine Entnahme von Grundwasser soll nicht durch eine Bewilligung zugelassen werden, wenn nachweisliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass unter Einflüssen wie dem Klimawandel während der Geltungsdauer der Bewilligung in einem betroffenen Grundwasserkörper die langfristige

1. **Dem § 5 wird der folgende Absatz 4 angefügt:**

„(4) <sup>1</sup>Eine Bewilligung **für die** Entnahme von Grundwasser soll **versagt** werden, wenn nachweisliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass unter Einflüssen wie dem Klimawandel **künftig** in einem betroffenen Grundwasserkörper die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigen kann. <sup>2</sup>Wird eine Bewilligung aufgrund des Satzes 1 nicht erteilt, so gilt der Antrag als Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis.“

Grundwasserdargebot übersteigen kann. <sup>2</sup>Wird eine Bewilligung aufgrund des Satzes 1 nicht erteilt, so gilt der Antrag **auf Erteilung einer Bewilligung auch** als Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis.“

2. Nach § 11 wird der folgende neue § 12 eingefügt:

2. **wird gestrichen** (jetzt teilweise in § 4 a - neu -)

„§ 12  
Feldberechnung

(1) Liegen für die Wasserentnahme zur Berechnung oder Berieselung von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in einer Gemarkung mehrere Anträge vor, die zum einen von einem Einzelbetrieb oder mehreren Einzelbetrieben gestellt wurden und zum anderen von einer juristischen Person, die den einzigen Zusammenschluss für die landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Berechnung in der Gemarkung darstellt, so soll die Wasserbehörde den Entnahmen für den Bedarf des Zusammenschlusses den Vorrang gewähren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine juristische Person nach Absatz 1 bereits über eine Erlaubnis verfügt.

(3) <sup>1</sup>Sofern ein einzelner Betrieb über eine Erlaubnis zur Wasserentnahme für die Berechnung oder Berieselung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen verfügt oder dies bei mehreren Betrieben der Fall ist und danach ein Antrag einer juristischen Person nach Absatz 1 für dieselbe Gemarkung gestellt wird, kann die bestehende Erlaubnis aus diesem Grunde widerrufen werden. <sup>2</sup>Der Widerruf wird frühestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der neue Antrag gemäß Satz 1 eingeht, wirksam.

(4) <sup>1</sup>Besitzt eine Gemarkung eine Größe von mehr als 3 000 ha, so kann die Wasserbehörde Teilgebiete abgrenzen, für die die Absätze 1 bis 3 jeweils entsprechend gelten. Ein Teilgebiet soll eine Größe von mehr als 1 000 ha besitzen. <sup>2</sup>Die Abgrenzung ist öffentlich bekannt zu machen.“

3. In § 28 Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 52 Abs. 5 WHG“ die Angabe „oder nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes“ eingefügt.

3. *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

## 4. § 30 wird wie folgt geändert:

## a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen, die der Inhaber einer Erlaubnis oder Bewilligung erlangt, indem er

1. Untersuchungen nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung oder gemäß einer Verpflichtung nach § 50 Abs. 5 WHG durchführt oder
2. bei einer Wasserentnahme gemäß einer Anordnung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c WHG die Gewässereigenschaften feststellt oder die Gewässerbenutzung und ihre Auswirkungen beobachtet,

sind dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen.“

## b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

## 5. Nach § 35 wird der folgende § 36 eingefügt:

„§ 36  
Zulässigkeit des Eigentümer- und  
Anliegergebrauchs  
(zu § 26 WHG)

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch umfasst nicht das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Beregnung oder Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken.“

## 6. § 57 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„4Satz 3 gilt nicht für Genehmigungen

1. nach Absatz 4 sowie
2. für Vorhaben, die im Zusammenhang mit Vorhaben nach den §§ 52 und 56 stehen.“

## 4. § 30 wird wie folgt geändert:

## a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) **Wer** Untersuchungen nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung oder **aufgrund** einer Verpflichtung nach § 50 Abs. 5 WHG durchführt \_\_\_\_\_, **hat deren** Ergebnisse dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen.“

b) *unverändert*5. **Es** wird der folgende **neue** § 36 eingefügt:

„§ 36  
**Umfang** des Eigentümer- und Anliegergebrauchs  
(zu § 26 WHG)

*unverändert*

## 6. § 57 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„4Satz 3 gilt nicht für Genehmigungen

1. nach **den Absätzen 4 und 5** sowie
2. *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>§ 11 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 7 WHG gilt entsprechend für die Erteilung von Genehmigungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von

1. Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke,
2. Solarenergieanlagen in oder über einem oberirdischen Gewässer und
3. Wärmepumpen, die das Wasser eines oberirdischen Gewässers als Wärmequelle nutzen.

<sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

7. In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „entsprechend“ die Angabe „mit der Maßgabe, dass ein Ausgleich für ab dem 1. Januar [einfügen: Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes] verursachte Ertragseinbußen nur gewährt wird, sofern die Berechnung für einen Ausgleichsberechtigten im jeweiligen Kalenderjahr einen Betrag von 150 Euro übersteigt“ eingefügt.
8. In § 61 Satz 1 werden nach dem Wort „dienen“ die Worte „und Anlagen, die der Unterhaltungspflichtige zur Rückhaltung von Wasser errichtet hat“ eingefügt.
9. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „in Abschnitt I der Anlage 4 genannten“ durch die Angabe „nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung durch das Gesetz gegründeten Verbände und den Unterhaltungsverband Krainke (Nummer 115)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Für Waldflächen ist nach Maßgabe der Anlage 5 ein Abschlag vorzusehen.“

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>§ 11 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 7 WHG gilt entsprechend für die Erteilung von Genehmigungen **nach Absatz 1 für die Herstellung und wesentliche Änderung** von

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

<sup>2</sup>\_\_\_\_\_“

7. In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „entsprechend“ die Angabe „mit der Maßgabe, dass ein Ausgleich für ab dem 1. Januar [einsetzen: Jahr nach Inkrafttreten **dieses** Gesetzes **nach Artikel 7 Abs. 1] eingetretene wirtschaftliche Nachteile** nur gewährt wird, sofern die Berechnung für einen Ausgleichsberechtigten im jeweiligen Kalenderjahr einen Betrag von **100** Euro übersteigt“ eingefügt.
8. In § 61 Satz 1 werden nach dem Wort „dienen“ die Worte „\_\_\_\_\_ **oder die im Rahmen der Unterhaltungspflicht** zur Rückhaltung von Wasser errichtet **worden sind**“ eingefügt.
9. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „in Abschnitt I der Anlage 4 genannten“ durch die Angabe „nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung durch das Gesetz gegründeten Verbände **einschließlich des** Unterhaltungsverbands Krainke \_\_\_\_\_“ ersetzt.

bb) *unverändert*

cc) \_\_\_\_\_

## Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden  
Sätze 6 und 7.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine Umgestaltung der nach § 100 Abs. 2  
des Niedersächsischen Wassergesetzes in  
der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fas-  
sung durch das Gesetz gegründeten Verbände  
ist zulässig.“

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die nach § 100 Abs. 3 des Niedersächsi-  
schen Wassergesetzes in der bis zum 28. Feb-  
ruar 2010 geltenden Fassung auf das Nieder-  
schlagsgebiet ausgedehnten Verbände und  
die nach § 100 Abs. 4 des Niedersächsischen  
Wassergesetzes in der bis zum 28. Feb-  
ruar 2010 geltenden Fassung unverändert be-  
stehen gebliebenen Verbände können durch  
ihre Satzung die Beitragspflicht ganz oder teil-  
weise dem Absatz 1 entsprechend regeln.“

10. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Er-  
laubnis“ die Worte „oder anstelle einer Erlaub-  
nis einer Anzeige“ eingefügt.

b) Es werden die folgenden Absätze 4 bis 6 an-  
gefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das Entnehmen, Zutagefördern, Zu-  
tageleiten von Grundwasser für den landwirt-  
schaftlichen Hofbetrieb, das eine Menge von  
5 000 m<sup>3</sup> in einem Jahr überschreitet, bedarf  
der Erlaubnis. <sup>2</sup>Die Erlaubnis soll ohne weiter-  
gehende Prüfung erteilt werden, wenn

1. keine erheblichen nachteiligen Auswir-  
kungen der Benutzung auf grundwasser-  
abhängige Ökosysteme zu erwarten  
sind,
2. keine signifikanten nachteiligen Auswir-  
kungen auf den Wasserhaushalt zu be-  
sorgen sind und

dd) \_\_\_\_\_

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine Umgestaltung der **in Absatz 1 Satz 1**  
**genannten** Verbände ist zulässig.“

c) *unverändert*

10. § 86 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Es **wird der** folgende **Absatz 4** \_\_\_\_\_ ange-  
fügt:

„(4) <sup>1</sup>Das Entnehmen, Zutagefördern  
**oder** Zutageleiten von Grundwasser für den  
landwirtschaftlichen Hofbetrieb, das eine  
Menge von 5 000 m<sup>3</sup> in einem Jahr überschrei-  
tet, bedarf **abweichend von § 46 Abs. 1**  
**Satz 1 Nr. 1 WHG einer Erlaubnis oder einer**  
**Anzeige nach Maßgabe einer vom Fachmi-**  
**nisterium zu erlassenden Verordnung. <sup>2</sup>Die**  
**Verordnung kann eine Pflicht zur Erfas-**  
**sung entnommener Wassermengen sowie**  
**nähere Einzelheiten des Erlaubnis- oder**  
**Anzeigeverfahrens regeln.“**

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

3. eine Messung der Entnahmemenge gewährleistet ist.

(5) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Entnahme, das Zutagefördern oder das Zutageleiten von Grundwasser für einen landwirtschaftlichen Hofbetrieb erlaubnisbedürftig sein kann, so kann die Wasserbehörde von der Benutzerin oder dem Benutzer verlangen, dass sie oder er den Umfang der ausgeübten Benutzung nachweist, insbesondere für einen ausreichend langen Zeitraum die Menge misst.

(6) Wurden für eine Wasserentnahme nach Absatz 4 bis zum 31. März 2027 vollständige Antragsunterlagen eingereicht, so gilt die beantragte Entnahme als vorläufig erlaubt, bis die Behörde über den Antrag entschieden hat.“

11. Nach § 88 wird der folgende § 88 a eingefügt:

„§ 88 a  
Kosten der Wasserversorgung

<sup>1</sup>Die juristische Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung wahrnimmt, erhebt, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, für die Lieferung von Wasser Abgaben nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). <sup>2</sup>§ 5 Abs. 3 NKAG gilt mit der Maßgabe, dass die nach der Verbrauchsmenge erhobene Gebühr auch progressiv gestaffelt sein kann, soweit die Gebührenhöhe nicht außer Verhältnis zur Leistung steht. <sup>3</sup>Wird von der Möglichkeit nach Satz 2 Gebrauch gemacht, kann die Information über die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen erhoben und verarbeitet werden.“

12. § 89 wird gestrichen.

13. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.  
b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>In zum [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] festgesetzten Wasserschutzgebieten ist eine Bohrung, die am [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch nicht vorhanden war und zur Aufsuchung oder Gewinnung von flüssigen oder

11. Nach § 88 wird der folgende § 88 a eingefügt:

„§ 88 a  
**Progressive Staffelung von  
Wasserversorgungsgebühren**

<sup>1</sup>\_\_\_\_\_ <sup>2</sup>**Werden** für die Lieferung von Wasser **Gebühren erhoben**, kann **eine** nach der Verbrauchsmenge erhobene Gebühr auch progressiv gestaffelt sein, soweit die Gebührenhöhe nicht außer Verhältnis zur Leistung steht. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_“

12. *unverändert*

13. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*  
b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>In zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] **nach Artikel 7 Abs. 1]** festgesetzten Wasserschutzgebieten ist eine Bohrung, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] **nach Artikel 7 Abs. 1]** noch nicht vorhanden war und

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

gasförmigen Kohlenwasserstoffen dient, unzulässig. <sup>2</sup>Eine Befreiung von dem Verbot nach Satz 1 ist möglich, sofern eine Bohrung erforderlich ist, um eine Lagerstätte vollständig zu nutzen, für die am [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine bergrechtliche Bewilligung besteht. <sup>3</sup>Weitergehende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften und Anordnungen sowie die entsprechenden Ermächtigungen bleiben unberührt.“

zur Aufsuchung oder Gewinnung von **Erdöl** oder **Erdgas** dient, unzulässig. <sup>2</sup>Eine Befreiung von dem Verbot nach Satz 1 **kann erteilt werden**, sofern eine Bohrung erforderlich ist, um eine Lagerstätte vollständig zu nutzen, für die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes **nach Artikel 7 Abs. 1**] eine bergrechtliche Bewilligung besteht. <sup>3</sup>**Anderweitige Anforderungen an Bohrungen** bleiben unberührt.“

14. § 93 wird wie folgt geändert:

14. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 52 Abs. 5 und § 99 WHG gelten entsprechend für

„(1) § 52 Abs. 5 und § 99 WHG gelten entsprechend, **soweit**

1. Einschränkungen der ordnungsgemäßen erwerbsgärtnerischen Nutzung eines Grundstücks und

1. **eine Anordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 WHG oder § 92 Abs. 1 dieses Gesetzes, erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße\_ erwerbsgärtnerische\_ Nutzung eines Grundstücks einschränken, oder**

2. erhöhte Anforderungen aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten.“

2. pflanzenschutzrechtliche\_ Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten **festsetzen, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken.**“

b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „die Verursachung“ durch die Worte „den Eintritt“ ersetzt.

b) *unverändert*

**14/1. In § 94 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 53 Abs. 4 WHG“ ein Komma und die Worte „die dort geltenden besonderen Anforderungen und den Ausgleich“ eingefügt.**

15. § 96 wird wie folgt geändert:

15. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu

„(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden können durch Satzung **vorschreiben**, dass **die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke** im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser **zu errichten und zu**

## Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.<sup>2</sup>Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.<sup>3</sup>§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzungen Anwendung.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.
- c) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird einziger Satz und darin wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4 und 8“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 3, 5 und 9“ ersetzt.

## 16. § 96 a wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus den §§ 3 und 3 a der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflichten.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und darin wird die Angabe „§ 5 NKAG gilt“ durch die Angabe „Im Übrigen gilt § 5 NKAG“ ersetzt.

**betreiben haben**, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.<sup>2</sup>**Eine Regelung im Sinne des Satzes 1** kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.<sup>3</sup>**Diese Festsetzungen sind in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt zu machen; die übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs finden auf diese Festsetzungen keine Anwendung.“**

- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*
- e) Im neuen Absatz 8 \_\_\_\_ wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 10 \_\_\_\_ wird die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4 und 8“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 3, 5 und 9“ ersetzt.

## 16. § 96 a wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Zu den **für die Gebührenberechnung zu kalkulierenden** Kosten gehören auch die **Kosten von** Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus den §§ 3 und 3 a der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflichten.“
- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

17. Nach § 107 wird der folgende § 107 a eingefügt:

„§ 107 a  
Überragendes öffentliches Interesse

Ausbauvorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen, und Bauten des Küstenschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“

18. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entfallen von Planfeststellung und  
Plangenehmigung  
(zu § 68 WHG)“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Planfeststellung und Plangenehmigung für Ausbaumaßnahmen, die der Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässers oder der Wiedervernässung von Mooren oder Feuchtgebieten dienen, entfallen, wenn

1. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

<sup>2</sup>Die Wasserbehörde stellt auf Antrag das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 fest.“

19. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„<sup>2</sup>§ 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG gilt mit folgenden Abweichungen:“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG“ ersetzt.

17. Nach § 107 wird der folgende § 107 a eingefügt:

„§ 107 a  
Überragendes öffentliches Interesse

**Vorhaben**, die dem Hochwasserschutz dienen, und Bauten des Küstenschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“

18. § 108 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*b) *unverändert*

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Planfeststellung und Plangenehmigung für Ausbaumaßnahmen, die der Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässers oder der Wiedervernässung von Mooren oder Feuchtgebieten dienen, entfallen, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ “

19. § 109 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 75 VwVfG mit folgenden Maßgaben:

1. wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Wasserbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert;
2. vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen;
3. für die Zustellung, Veröffentlichung im Internet oder Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss sowie Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Plangenehmigungen für Maßnahmen nach § 107 a haben keine aufschiebende Wirkung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Gewässerausbauten zur Herstellung oder wesentlichen Änderung von Häfen, für die das für Häfen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Umwelt, Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Energiewende einschließlich der Produktion von Wasserstoff, Wasserstoffderivaten und Grünen Gasen, den Umschlag von Rohstoffen für die Produktion von Batterien, insbesondere für die Produktion von Elektromobilität, den Umwelt- oder Naturschutz oder die Klimafolgenanpassung einen dringlichen Bedarf festgestellt hat.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 75 **Abs. 4** VwVfG mit folgenden Maßgaben:

1. **Wird** mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, **die Frist** wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Wasserbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
2. **Vor der Entscheidung über die Verlängerung** ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.
3. **Für** die Zustellung, Veröffentlichung im Internet oder Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>**Rechtsbehelfe** gegen \_\_\_\_ Planfeststellungs**beschlüsse** oder Plangenehmigungen für **Vorhaben** nach § 107 a haben keine aufschiebende Wirkung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Gewässerausbauten zur Herstellung oder wesentlichen Änderung von Häfen, für die das für Häfen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Umwelt, Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Energiewende einschließlich der Produktion von Wasserstoff, Wasserstoffderivaten und Grünen Gasen, den Umschlag von Rohstoffen für die Produktion von Batterien, insbesondere für die Produktion von Elektromobilität, den Umwelt- oder Naturschutz oder die Klimafolgenanpassung einen dringlichen Bedarf festgestellt hat.“

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

20. Im Sechsten Abschnitt wird nach § 116 der folgende § 116 a eingefügt:

„§ 116 a  
Hochwasserschutzregister

<sup>1</sup>Bei einer vom Fachministerium zu bestimmenden Landesbehörde wird ein Hochwasserschutzregister geführt. <sup>2</sup>In dem Register sind alle Deiche nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) einschließlich aller Angaben für eine eindeutige Zuordnung der Deiche, insbesondere die örtliche Lage sowie die Anfangs- und Endpunkte, zu erfassen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Deiche, Dämme und Anlagen wie z. B. Hochwasserrückhaltebecken, die dem Schutz vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind. <sup>4</sup>Die Träger der Deicherhaltung nach § 7 NDG und die für die Erhaltung von Deichen und Dämmen nach Satz 3 Zuständigen übermitteln nach näherer Bestimmung durch das Fachministerium die zur Erfassung und Fortführung erforderlichen Angaben an die Landesbehörde. <sup>5</sup>Das Hochwasserschutzregister ist in der jeweils aktuellen Fassung auf Dauer öffentlich zugänglich zu machen.“

21. Im Achten Abschnitt wird nach § 122 der folgende § 122 a eingefügt:

„§ 122 a  
Duldung von Messstellen  
(zu § 50 Abs. 4 a und § 13 Abs. 2 WHG)

<sup>1</sup>Soweit die Errichtung einer Messstelle erforderlich ist, um

1. Untersuchungen nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung durchzuführen, eine Verpflichtung nach § 50 Abs. 5 WHG zu erfüllen oder
2. bei einer Wasserentnahme die Gewässereigenschaften vor der Benutzung festzustellen oder die Gewässerbenutzung oder ihre Auswirkungen zu beobachten (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c WHG),

kann die Wasserbehörde die Eigentümerin oder den Eigentümer sowie die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte oder den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verpflichten, auf dem Grundstück die

20. Im Sechsten Abschnitt wird nach § 116 der folgende § 116 a angefügt:

„§ 116 a  
Hochwasserschutzregister

<sup>1</sup>Bei einer vom Fachministerium zu bestimmenden Landesbehörde wird ein Hochwasserschutzregister geführt. <sup>2</sup>In dem Register sind alle Deiche nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) einschließlich aller Angaben für eine eindeutige Zuordnung der Deiche, insbesondere die örtliche Lage sowie die Anfangs- und Endpunkte, zu erfassen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Deiche, Dämme und Anlagen \_\_\_\_\_, die dem Schutz vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind. <sup>4</sup>Die Träger der Deicherhaltung nach § 7 NDG und die für die Erhaltung von **sonstigen** Deichen, Dämmen **und Anlagen** nach Satz 3 **zuständigen Stellen** übermitteln nach näherer Bestimmung durch das Fachministerium die **in Satz 2 genannten Angaben sowie etwaige Änderungen dieser Angaben** an die Landesbehörde. <sup>5</sup>Das Hochwasserschutzregister ist in der jeweils aktuellen Fassung auf Dauer öffentlich zugänglich zu machen.“

21. Im Achten Abschnitt wird nach § 122 der folgende § 122 a angefügt:

„§ 122 a  
Duldung von Messstellen  
(zu § 50 Abs. 4 a und § 5 \_\_\_\_\_ WHG)

<sup>1</sup>Soweit die Errichtung einer Messstelle erforderlich ist, um Untersuchungen nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung durchzuführen **oder** eine Verpflichtung nach § 50 Abs. 5 WHG zu erfüllen,

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

kann die Wasserbehörde \_\_\_\_\_ den Eigentümer sowie \_\_\_\_\_ den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verpflichten, auf dem Grundstück die Errichtung und den Betrieb der Messstelle

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

Errichtung und den Betrieb der Messstelle zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. <sup>3</sup>Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist die oder der Verpflichtete von demjenigen zu entschädigen, durch dessen Gewässerbenutzung die Messstelle veranlasst ist.“

zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. <sup>3</sup>Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist \_\_\_\_\_ der Verpflichtete von demjenigen zu entschädigen, durch dessen Gewässerbenutzung die Messstelle veranlasst ist.“

22. Dem § 128 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

22. *unverändert*

„(3) <sup>1</sup>Die Wasserbehörden können Regelungen zur sparsamen Verwendung von Wasser oder über vorübergehende Einschränkungen der Verwendung auch mit Wirkung gegenüber den Inhaberrinnen und Inhabern von Erlaubnissen und Bewilligungen im Wege einer Allgemeinverfügung treffen. <sup>2</sup>Wird eine Allgemeinverfügung nach Satz 1 erlassen, so ist vor deren Erlass eine Anhörung (§ 28 VwVfG) entbehrlich.“

23. § 133 wird wie folgt geändert:

23. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**0/aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 a“ durch die Angabe „§ 4 b“ ersetzt.**

aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen einer nach § 128 Abs. 3 erlassenen Allgemeinverfügung eine Benutzung ausübt,“.

„3. entgegen einer \_\_\_\_\_ Allgemeinverfügung **zur sparsamen Verwendung von Wasser oder über vorübergehende Einschränkungen der Verwendung** eine Benutzung ausübt,“.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

bb) *unverändert*

cc) Nach der neuen Nummer 4 wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

cc) **Es** wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 26 die entnommene Wassermenge nicht mit Messgeräten misst, die Ergebnisse nicht aufzeichnet oder nicht aufbewahrt,“.

„5. entgegen § 26 die entnommene Wassermenge nicht mit Messgeräten misst, die **Messergebnisse** nicht aufzeichnet oder nicht aufbewahrt,“.

dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 6 bis 10.

dd) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- ee) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:
- „11. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 7 auf Gewässerrandstreifen Dünger oder Pflanzenschutzmittel verwendet,“.
- ff) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.
- gg) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.
- hh) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummern 13 und 14.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:
- „6. des § 86 Abs. 1 Satz 2 zum erlaubnisfreien Einleiten von Niederschlagswasser,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.

24. Nach § 133 wird der folgende § 134 angefügt:

„§ 134  
Übergangsbestimmung

Eine Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus einer Kleinkläranlage, die nach § 96 Abs. 6 Satz 1 oder 2 in der bis zum *[einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* geltenden Fassung als erteilt galt, gilt bis zu einer wesentlichen Änderung der Anlage fort.“

25. Die Anlage 4 (zu den §§ 63 und 64) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.

- ee) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 7 **im** Gewässerrandstreifen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel **einsetzt oder lagert**,“.

ff) *unverändert*

gg) *unverändert*

hh) *unverändert*

b) *unverändert*

24. **Es** wird der folgende § 134 angefügt:

„§ 134  
Übergangsbestimmung

Eine Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus einer Kleinkläranlage, die nach § 96 Abs. 6 Satz 1 oder 2 in der bis zum *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7 Abs. 1]* geltenden Fassung als erteilt galt, gilt bis zu einer wesentlichen Änderung der Anlage fort.“

**24/1. In Anlage 2 wird in Nummer 3.3 in der Spalte „Verwendungszweck“ vor den Worten „zur Beregnung“ die Angabe „für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, soweit nach einer Verordnung nach § 86 Abs. 4 hierfür eine Erlaubnispflicht besteht,“ eingefügt.**

25. \_\_\_\_ Anlage 4 (zu den §§ 63 und 64) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

26. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

26. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 5**  
(zu § 64 Abs. 1 Satz 4 und 5)

**„Anlage 5**  
(zu § 64 Abs. 1 Satz 4 \_\_\_\_\_)

**Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung und Abschläge für Waldflächen**

**Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung \_\_\_\_\_**

**1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen**

**1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen**

- a) <sup>1</sup>Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, kann nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben werden.

- a) <sup>1</sup>Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart ‚Funktion‘, ‚ohne Funktion‘, ‚Vegetationsmerkmal‘ oder ‚Art der Festlegung‘ eingetragen ist, kann nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben werden.

aa) Leicht versiegelte Flächen:

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
<b>Fläche</b> besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf <b>der</b> vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historischen Stadtmauern und -türmen, Denkmälern und Ausgrabungsstätten, sofern keine konkretere Nutzungszuordnung möglich ist.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golf	Golf ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz, Testgelände, Fahrsicherheit	Verkehrsübungsplatz, Testgelände, Fahrsicherheit ist eine Fläche, die persönlichen Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellfluggelände	Modellfluggelände ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290

Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historischen Stadtmauern und -türmen, Denkmälern und Ausgrabungsstätten, sofern keine konkretere Nutzungszuordnung möglich ist.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golf	Golf ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz, Testgelände, Fahrsicherheit	Verkehrsübungsplatz, Testgelände, Fahrsicherheit ist eine Fläche, die persönlichen Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellfluggelände	Modellfluggelände ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Schwimmen	Schwimmen ist eine Anlage mit Wasserfläche sowie Anlagen an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320	Schwimmen	Schwimmen ist eine Anlage mit Wasserfläche sowie Anlagen an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330	Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen. Sie dient der Erholung einschließlich spielerischer Aktivitäten oder erfüllt stadtgestalterische Aufgaben.	Funktion 4400	Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen. Sie dient der Erholung einschließlich spielerischer Aktivitäten oder erfüllt stadtgestalterische Aufgaben.	Funktion 4400
Siedlungsgrünfläche	Siedlungsgrünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410	Siedlungsgrünfläche	Siedlungsgrünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420	Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430	Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die im Unterschied zu Gartenbauland vorwiegend der Freizeit und Erholung dient.	Funktion 4440	Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die im Unterschied zu Gartenbauland vorwiegend der Freizeit und Erholung dient.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470	Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz, an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Landfläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat, sofern die Zuordnung zu Grünanlage nicht zutreffender ist. Waldbestattungsflächen werden der Nutzungsart Wald zugeordnet.	41009 Ohne Funktion*)	Friedhof	Friedhof ist eine Landfläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat, sofern die Zuordnung zu Grünanlage nicht zutreffender ist. Waldbestattungsflächen werden der Nutzungsart Wald zugeordnet.	41009 Ohne Funktion*)
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche (einschließlich landwirtschaftlichen Brachlands).	43001	Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche (einschließlich landwirtschaftlichen Brachlands).	43001
Gartenbauland	Gartenbauland ist eine Fläche, die dem gewerbsmäßigen Anbau von Gartengewächsen (Gemüse, Obst und Blumen) sowie für die Aufzucht von Kulturpflanzen dient.	Vegetationsmerkmal 1030	Gartenbauland	Gartenbauland ist eine Fläche, die dem gewerbsmäßigen Anbau von Gartengewächsen (Gemüse, Obst und Blumen) sowie für die Aufzucht von Kulturpflanzen dient.	Vegetationsmerkmal 1030

Gesetzesentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche nach weiteren, nicht unter die Objektarten 71001 bis 71010 zu subsumierenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

\*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

- bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:  
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche nach weiteren, nicht unter die Objektarten 71001 bis 71010 zu subsumierenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

\*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

- bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:  
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, auf der sich Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Betriebsflächen befinden.	41002
Lagerfläche	Lagerfläche bezeichnet Areale, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden, ohne Zusammenhang zu weiteren Wertarten.	Funktion 1740
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie).	Funktion 2640
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Rohstoffen und Energieträgern.	Funktion 2700

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, auf der sich Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Betriebsflächen befinden.	41002
Lagerfläche	Lagerfläche bezeichnet Areale, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden, ohne Zusammenhang zu weiteren Wertarten.	Funktion 1740
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie).	Funktion 2640
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Rohstoffen und Energieträgern.	Funktion 2700

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Dauerhaft anders genutzte Halden werden als Objekte entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut und für die Förderung des oberirdischen Abbaugutes genutzt wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen Flächen und die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion*)
Begleitfläche Straßenverkehr	Begleitfläche Straßenverkehr bezeichnet eine unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Begleitfläche Straßenverkehr ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312

Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Dauerhaft anders genutzte Halden werden als Objekte entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut und für die Förderung des oberirdischen Abbaugutes genutzt wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen Flächen und die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion*)
Begleitfläche Straßenverkehr	Begleitfläche Straßenverkehr bezeichnet eine unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Begleitfläche Straßenverkehr ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130	Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur Wegfläche gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion*)	Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur Wegfläche gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion*)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der aufgrund seines Ausbauszustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220	Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der aufgrund seines Ausbauszustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240	Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250	Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Begleitfläche Weg	Begleitfläche Weg bezeichnet eine unbebaute Fläche, die einem Weg zugeordnet wird.	Funktion 5270	Begleitfläche Weg	Begleitfläche Weg bezeichnet eine unbebaute Fläche, die einem Weg zugeordnet wird.	Funktion 5270

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Parkplätze, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion*)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, gegebenenfalls mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte, Autohof	Raststätte, Autohof ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden. Dazu gehören auch Autohöfe gemäß der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO).	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist ein Platz, auf dem Markt abgehalten wird.	Funktion 5340

Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Parkplätze, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion*)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, gegebenenfalls mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte, Autohof	Raststätte, Autohof ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden. Dazu gehören auch Autohöfe gemäß der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO).	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist ein Platz, auf dem Markt abgehalten wird.	Funktion 5340

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350	Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42010 Ohne Funktion*)	Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42010 Ohne Funktion*)
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion*)	Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion*)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion*)	Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion*)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb von „Hafen“, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610	Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb von „Hafen“, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb von „Schleuse“, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620	Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb von „Schleuse“, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Anlegestelle	Anlegestelle umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage	Fähranlage ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland/Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die nicht dauerhaft landwirtschaftlich genutzt wird, wie z. B. Fels-, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Gewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

\*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

- cc) Stärker versiegelte Flächen:  
vierfacher Hektarsatz

Anlegestelle	Anlegestelle umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage	Fähranlage ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland/Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die nicht dauerhaft landwirtschaftlich genutzt wird, wie z. B. Fels-, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Gewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

\*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

- cc) Stärker versiegelte Flächen:  
vierfacher Hektarsatz

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z. B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, auf der sich Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Betriebsflächen befinden.	41002
Handel und Dienstleistung	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind. Dazu gehören auch Flächen zur Beherbergung, Restauration und/oder Vergnügung.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z. B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, auf der sich Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Betriebsflächen befinden.	41002
Handel und Dienstleistung	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind. Dazu gehören auch Flächen zur Beherbergung, Restauration und/oder Vergnügung.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen, zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	Funktion 1490	Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen_ zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerfläche enthalten.	Funktion 1700	Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerfläche enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790	Werft	Werft bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Versorgungsanlage	Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Wasser, Öl, Gas oder zur elektronischen Informationsübertragung vorhanden sind.	Funktion 2500	Versorgungsanlage	Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Wasser, Öl, Gas oder zur elektronischen Informationsübertragung vorhanden sind.	Funktion 2500
Wasserwerk	Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/ oder zur Aufbereitung von (Trink-)wasser.	Funktion 2520	Wasserwerk	Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)wasser.	Funktion 2520
Kraftwerk	Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2530	Kraftwerk	Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2530

## Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Raffinerie	Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2550	Raffinerie	Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2550
Gaswerk	Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdgas.	Funktion 2560	Gaswerk	Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdgas.	Funktion 2560
Heizwerk	Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2570	Heizwerk	Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2570
Funk- und Fernmeldeanlage	Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsübertragung stehen.	Funktion 2580	Funk- und Fernmeldeanlage	Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsübertragung stehen.	Funktion 2580
Entsorgung	Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2600	Entsorgung	Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2600
Kläranlage, Klärwerk	Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2610	Kläranlage, Klärwerk	Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2610

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Abfall- behandlungs- anlage	Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2620	Abfall- behandlungs- anlage	Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2620
Bergbaubetrieb	Bergbaubetrieb ist eine Fläche, die für die Förderung des Abbaugutes unter Tage genutzt wird.	41004	Bergbaubetrieb	Bergbaubetrieb ist eine Fläche, die für die Förderung des Abbaugutes unter Tage genutzt wird.	41004
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	41006	Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	41006
Gebäude- und Frei- fläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Land- und Forstwirtschaft dient, einschließlich des Wohnteils.	Funktion 2700	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirt- schaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Land- und Forstwirtschaft dient, einschließlich des Wohnteils.	Funktion 2700

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Landwirtschaftliche Betriebsfläche	Landwirtschaftliche Betriebsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb ohne eine Wohnnutzung dient	Funktion 6800	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	Landwirtschaftliche Betriebsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb ohne eine Wohnnutzung dient.	Funktion 6800
Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb ohne eine Wohnnutzung dient.	Funktion 7600	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb ohne eine Wohnnutzung dient.	Funktion 7600
Fläche besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007	Fläche besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf der vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und dem Gemeinwesen dient.	Funktion 1100	Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und dem Gemeinwesen dient.	Funktion 1100
Regierung und Verwaltung	Regierung und Verwaltung bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Regierung und Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung, stehen.	Funktion 1110	Regierung und Verwaltung	Regierung und Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Regierung und Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung, stehen.	Funktion 1110

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bildung und Wissenschaft	Bildung und Wissenschaft bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Institute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen, stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160

Bildung und Wissenschaft	Bildung und Wissenschaft bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Institute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen, stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170	Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Medien und Kommunikation	Medien und Kommunikation bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für die Erzeugung und Verbreitung von Printmedien, Hörfunk, Film und Fernsehen sowie Internet und Telefonie stehen.	Funktion 1180	Medien und Kommunikation	Medien und Kommunikation bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für die Erzeugung und Verbreitung von Printmedien, Hörfunk, Film und Fernsehen sowie Internet und Telefonie stehen.	Funktion 1180
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit <b>und</b> Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit <b>und</b> Erholung_ ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Freizeitgestaltung oder dazu dient, Tiere zu zeigen.	Funktion 4200	Freizeitanlage	Freizeitanlage bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Freizeitgestaltung oder dazu dient, Tiere zu zeigen.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tier-schauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210	Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tier-schauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichtbühne	Freilichtbühne ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Aufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt sind.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310

Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark_ ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichtbühne	Freilichtbühne ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Aufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt sind.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen Flächen und die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501

Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen Flächen und die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Schiffsverkehr      Schiffsverkehr umfasst die 42016  
 baulich geprägte Fläche und  
 die mit ihr in Zusammenhang  
 stehende Freifläche, die aus-  
 schließlich oder vorwiegend  
 dem Schiffsverkehr dient.

Gebäude- und Frei-      Gebäude- und Freifläche zu      Funktion  
 fläche zu Verkehrs-      Verkehrsanlagen, Schifffahrt,      2341  
 anlagen, Schifffahrt      ist eine Fläche, die dem  
 Schiffsverkehr dient.

Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt_ ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

<sup>2</sup>Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

-Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

- b) <sup>1</sup>Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. <sup>2</sup>Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.
- c) Ist eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so können die versiegelten Flächen im Gemeindegebiet abweichend von Buchstabe a in der Weise berücksichtigt werden, dass von der Gemeinde ein Beitrag in Höhe von höchstens dem Hektarsatz je Einwohnerin oder Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

- b) -Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. -Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.
- c) *unverändert*

**2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen**

**2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen**

<sup>1</sup>Wer Wasser oder Abwasser einleitet, kann je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2 500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. <sup>2</sup>Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

-Wer Wasser oder Abwasser einleitet, kann je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2 500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. -Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

Gesetzesentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**3. Zusätzlicher Beitrag für sonstige Erschwernisse**

- a) <sup>1</sup>Die Mitglieder, auf deren Grundstücken oder, bei einer Mitgliedschaft nach § 63 oder nach § 64 Abs. 3 Satz 3 oder 6, auf deren Gebiet sich Anlagen im Sinne des § 71 befinden, die den Gewässerabfluss beeinträchtigen können, können mit einem Pauschalbetrag herangezogen werden. <sup>2</sup>Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach dem im Gebiet des Unterhaltungsverbands je Anlagentyp entstehenden durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungsaufwand. <sup>3</sup>Ausgenommen sind Anlagen zur Abführung des Wassers nach § 61 Satz 1.
- b) Für andere Erschwernisse kann ein Betrag in Höhe des durch die Erschwernis verursachten durchschnittlichen Mehraufwands erhoben werden.

**4. Wirksambleiben bisheriger Regelungen**

Vor dem 1. März 2010 wirksam erlassene Satzungsregelungen der Unterhaltungsverbände zur Erhebung von Beiträgen für die Erschwerung der Unterhaltung gelten fort, soweit sie nicht aufgehoben oder geändert werden.

**5. Abschlag für Waldflächen**

Für Waldflächen, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen sind, ist der Hektarsatz um 0,5 Beitragseinheiten zu reduzieren.

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wald	Wald ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.	43002

**3. Zusätzlicher Beitrag für sonstige Erschwernisse**

- a) –Die Mitglieder, auf deren Grundstücken oder, bei einer Mitgliedschaft nach § 63 oder nach § 64 Abs. 3 Satz 3 oder 6, auf deren Gebiet sich Anlagen im Sinne des § 71 befinden, die den Gewässerabfluss beeinträchtigen können, können mit einem Pauschalbetrag herangezogen werden. –Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach dem im Gebiet des Unterhaltungsverbands je Anlagentyp entstehenden durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungsaufwand. –Ausgenommen sind Anlagen zur Abführung des Wassers nach § 61 Satz 1.
- b) *unverändert*

**4. *unverändert***

**5. *wird gestrichen***

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Laubholz	Laubholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laubbäumen.	Vegetationsmerkmal 1100
Nadelholz	Nadelholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Nadelbäumen.	Vegetationsmerkmal 1200
Laub- und Nadelholz	Laub- und Nadelholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laub- und Nadelbäumen.	Vegetationsmerkmal 1300
Gehölz	Gehölz ist eine Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.	43003“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. Nr. 53), wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz wird die Angabe „§ 108“ durch die die Angabe „§ 108 Abs. 1“ ersetzt.
2. Anlage 1 (zu § 7 Abs. 1) erhält folgende Fassung.

**0/1. In § 7 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.**

1. In § 12 Satz **2** wird die Angabe „§ 108“ durch die \_\_\_\_\_ Angabe „§ 108 Abs. 1“ ersetzt.
- 1/1. § 37 a wird gestrichen.**
2. Anlage 1 (zu § 7 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

**Anlage 1**  
(zu § 7 Abs. 1)

**Anlage 1**  
(zu § 7 Abs. 1)

**Verzeichnis der Deichverbände**

**Verzeichnis der Deichverbände**

Deichverband	Aufsichtsbehörde	Hauptdeich-Strecken	Höhenlinie über NN
1. Rheider Deichacht	Landkreis Leer	Linker Emsdeich von der Landkreisgrenze Emsland/Leer bis zum Dollart; Dollartdeich vom Emsdeich bis zur Landesgrenze	5 m
2. Deichverband Heede-Asche ndorf-Papenburg	Landkreis Emsland	Rechter Emsdeich von der Schleuse Herbrum bis zur Landkreisgrenze Emsland/Leer; linker Emsdeich von Borsum (gegenüber der Schleuse Herbrum) bis zur Landkreisgrenze Emsland/Leer	5 m

Deichverband	Aufsichtsbehörde	Hauptdeich-Strecken	Höhenlinie über NN
<i>unverändert</i>			
<i>unverändert</i>			

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

3.	Overledinger Deichacht	Landkreis Leer	Rechter Emsdeich von der Landkreisgrenze Emsland/Leer bis zum Ledadeich; linker Ledadeich vom Damm der Bahnlinie Papenburg - Leer bis zum Emsdeich	5 m	unverändert		
4.	Leda-Jümme-Verband	Landkreis Leer	Ledadeiche vom Sperrwerk, rechtsseitig bis zur Seeschleuse Leer und linksseitig bis zum Damm der Bahnlinie Papenburg - Leer	5 m	unverändert		
5.	Moormerländer Deichacht	Landkreis Leer	Rechter Emsdeich vom Ledadeich bis zum Borßumer Siel; rechter Ledadeich von der Seeschleuse Leer bis zum Emsdeich	5 m	unverändert		
6.	Deichacht Krummhörn	Landkreis Aurich	Deich an der ostfriesischen Küste vom nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches (Leybucht) bis zum Emsdeich; rechter Emsdeich vom Borßumer Siel bis zum Deich an der ostfriesischen Küste	5 m	unverändert		
7.	Deich- und Sielacht Norderland	Landkreis Aurich	Deich an der ostfriesischen Küste 4,3 km westlich des Dornumer Siels (Dreihausen/Mönchtrift) bis zum nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches (Leybucht)	5 m	unverändert		

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

8.	Deich- und Sielacht Harlingerland	Landkreis Wittmund	Deich an der ostfriesischen Küste von der Landkreisgrenze Friesland/Wittmund bis 4,3 km westlich des Dornumer Sieles (Dreihäusen/Mönchtrift)	5 m		unverändert			
9.	III. Oldenburgischer Deichband	Landkreis Friesland	Deich am Jadebusen, an der Jade und an der Küste im Landkreis Friesland vom östlichen Höftdeich bei Dangast bis zur Landkreisgrenze Friesland/Wittmund	5 m		unverändert			
10.	II. Oldenburgischer Deichband	Landkreis Wesermarsch	Linker Weserdeich unterhalb des Hunteperrwerkes (westlicher Randpfeiler) bis Volkerker Wurf; Deich an der Jade und am Jadebusen vom Weserdeich bei Volkerker Wurf bis zum hochliegenden Gelände am östlichen Höftdeich bei Dangast	6 m		unverändert			
11.	I. Oldenburgischer Deichband	Landkreis Wesermarsch	Linker Weserdeich vom Ochtumsperrwerk (westliche Außenkante des Randpfeilers der Schleuse) bis zum östlichen Randpfeiler des Hunteperrwerkes	6 m		unverändert			
12.	Deichverband Osterstader Marsch	Landkreis Cuxhaven	Rechter Weserdeich von der Landesgrenze nordwestlich Bremen bis zur Landesgrenze südlich Bremerhaven	6 m	12.	Deichverband Osterstader Marsch	Landkreis Cuxhaven	Rechter Weserdeich von der Landesgrenze nordwestlich Bremen bis zur Landesgrenze südlich Bremerhaven	6 m
13.	Deichverband Land Wursten	Landkreis Cuxhaven	Deich von der Landesgrenze nördlich Bremerhaven bis zum hochliegenden Gelände bei Arensch	6 m		unverändert			

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

14.	Cux- have- ner Deich- ver- band	Stadt Cuxhaven	Elbedeich von 100 m westlich des Grodener Haupt- deichsieses bis zum hoch liegenden Ge- lände bei Duhnen	6 m	<i>unverändert</i>		
15.	Hadel- ner Deich- und Ge- wäs- server- band	Landkreis Cuxhaven	Elbedeich von der Gemeindegrenze Belum/Otterndorf bis 100 m westlich des Grodener Hauptdeichsieses	6 m	<i>unverändert</i>		
16.	Oste- deich- ver- band	Landkreis Cuxhaven	Elbedeich vom Os- tedeich bis zur Ge- meindegrenze Be- lum/Otterndorf; lin- ker Ostedeich vom Ostesperrwerk bis zum Elbedeich	6 m	<i>unverändert</i>		
17.	Deich- ver- band Keh- din- gen- Oste	Landkreis Stade	Elbedeich vom Schwingedeich bis zum Ostedeich; lin- ker Schwingedeich vom Schwinge- sperrwerk bis zum Elbedeich; rechter Ostedeich vom Os- tesperrwerk bis zum Elbedeich	6 m	<i>unverändert</i>		
18.	Deich- ver- band der I. Meile Alten- landes	Landkreis Stade	Elbedeich vom Lü- hesperrwerk bis zum Schwinge- deich; rechter Schwingedeich vom Schwinge- sperrwerk bis zum Elbedeich	7 m	<i>unverändert</i>		
19.	Deich- ver- band der II. Meile Alten Landes	Landkreis Stade	Elbedeich von der Landesgrenze westlich Hamburg bis zum Lühesperr- werk	7 m	<i>unverändert</i>		
20.	Har- burger Deich- ver- band	Landkreis Harburg	Elbedeich vom Seevesiel bis zur Landesgrenze öst- lich von Hamburg	8 m	<i>unverändert</i>		

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

21.	Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland	Landkreis Harburg	Elbedeich vom Ilmenau-Sperrwerk bis zum Seevesiel	8,60 m
22.	Artlenburger Deichverband	Landkreis Lüneburg	Elbedeich vom westlichen Anschluss des Deiches an das Gebäude des Mündungssperrtors des Elbe-Seiten-Kanals (Nordwert: 5914323, Ostwert: 32599910) bis zum Ilmenausperrwerk	8,80 m“.

					unverändert			
22.	Artlenburger Deichverband	Landkreis Lüneburg	Elbedeich vom westlichen Anschluss des Deiches an das Gebäude des Mündungssperrtors des Elbe-Seiten-Kanals (Nordwert: 5914323, Ostwert: 32599910) bis zum <b>Ilmenau-Sperrwerk</b>	8,80 m“.				

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

§ 4 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), erhält folgende Fassung:

„§ 4 a  
Energieerzeugung

(1) <sup>1</sup>Über die in § 2 WVG genannten Aufgaben hinaus kann ein Verband die Aufgabe, erneuerbare Energie zu erzeugen und in ein Energieversorgungsnetz einzuspeisen, wahrnehmen, soweit

1. die Energieerzeugung durch den Verband selbst oder durch Beteiligung an einem Unternehmen erfolgt, dafür nur eigene Flächen des Verbandes im Verbandsgebiet verwendet werden und der dem Verband zuzurechnende Umfang seinen Verbrauch im Jahr vor der Investitionsentscheidung nicht um mehr als 20 Prozent überschreitet und alle Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses zugestimmt haben, oder

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

§ 4 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. **2024** Nr. 9), erhält folgende Fassung:

„§ 4 a  
Energieerzeugung

(1) <sup>1</sup>Über die in § 2 WVG genannten Aufgaben hinaus kann ein Verband die Aufgabe, erneuerbare Energie zu erzeugen und in ein Energieversorgungsnetz einzuspeisen, wahrnehmen, soweit

1. die Energieerzeugung durch den Verband selbst oder durch **ein** Unternehmen erfolgt, **an dem der Verband beteiligt ist, für den dem Verband zuzurechnenden Umfang der Energieerzeugung** nur eigene Flächen des Verbandes im Verbandsgebiet verwendet werden, **dieser** Umfang seinen Verbrauch im Jahr vor der Investitionsentscheidung nicht um mehr als **100** Prozent überschreitet und **die** Verbandsversammlung oder **der** Verbandsausschuss\_ **die Investition ohne Gegenstimmen beschlossen hat,** oder

## Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

2. beim Betrieb von Anlagen nach § 5 Abs. 1 WVG die jeweiligen Möglichkeiten der Anlage zur Energieerzeugung genutzt werden, sofern dies mit der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes vereinbar ist.

<sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 können Einrichtungen, die zur Energieerzeugung erforderlich sind und in einem funktionalen Zusammenhang mit den dort genannten Anlagen stehen, geplant, gebaut, betrieben und unterhalten werden.

(2) Die Möglichkeit, im Rahmen von § 2 Nr. 14 WVG Energie zu erzeugen, bleibt unberührt.“

## Artikel 4

## Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes

§ 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte im Übrigen und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

## Artikel 5

## Änderung der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

§ 2 der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 379), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 18 wird gestrichen.

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

2. beim Betrieb von Anlagen nach § 5 Abs. 1 WVG die jeweiligen Möglichkeiten der Anlage zur Energieerzeugung genutzt werden **und** dies mit der Erledigung der **sonstigen** satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes vereinbar ist.

<sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 können Einrichtungen, die zur Energieerzeugung erforderlich sind und in einem funktionalen Zusammenhang mit den dort genannten Anlagen stehen, geplant, gebaut, betrieben und unterhalten werden.

(2) *unverändert*

## Artikel 4

## Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes

§ 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen **selbständigen** Städte im Übrigen und der **selbständigen** Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

## Artikel 5

## Änderung der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## Artikel 6

## Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

In § 2 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5), wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für die Wiederaufnahme einer Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

1. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Sinne des § 3 Abs. 3 BNatSchG, wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, oder
2. aufgrund freiwilliger Vereinbarungen zum Trinkwasser- und Gewässerschutz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Absatzes 2 a bereits geschlossen waren, wenn die Wiederaufnahme unverzüglich nach dem Ende der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Gültigkeit erfolgt.“

## Artikel 6

## Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

\_\_\_\_ Das Niedersächsische Naturschutzgesetz\_ vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5), wird **wie folgt geändert**:

## 1. § 2 a wird wie folgt geändert:

## a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Verbot **des Grünlandumbruchs** nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für die Wiederaufnahme einer **landwirtschaftlichen** Bodennutzung, **die** zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

1. aufgrund **einer** vertraglichen Vereinbarung\_ im Sinne des § 3 Abs. 3 BNatSchG, wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, oder
2. aufgrund **einer** freiwilligen Vereinbarung\_ zum Trinkwasser- und Gewässerschutz, die **am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7 Abs. 1]** bereits geschlossen war\_, wenn die Wiederaufnahme unverzüglich nach dem Ende der **in der Vereinbarung festgelegten** Gültigkeit erfolgt.“

## b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

## c) Es wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Zum Zwecke einer nassen land- oder forstwirtschaftlichen torferhaltenden oder torfbildenden Nutzung von Moorstandorten durch Anbau geeigneter gebietsheimischer Pflanzen (Anbau-Paludikultur) soll die Naturschutzbehörde für diese Standorte auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Absatzes 2 Satz 1 zulassen, wenn die Nutzung mit einer Anhebung des Wasserstandes auf dem Moorstandort verbunden ist und soweit diese im Einklang mit den Belangen von Natur- und Klimaschutz sowie Landschaftspflege steht. <sup>2</sup>Eine Ausnahme darf nur für Moorstandorte außerhalb von Natura 2000-

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen zugelassen werden. <sup>2/1</sup>Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Zulassung der Ausnahme erlischt, wenn nicht die Anhebung des Wasserstandes und die Anpflanzung der Anbau-Paludikultur innerhalb einer angemessenen, von der Naturschutzbehörde zu bestimmenden Frist durchgeführt wird; die Naturschutzbehörde kann die Frist auf Antrag verlängern. <sup>4</sup>Ist die Zulassung der Ausnahme nach Satz 3 erloschen, so kann die Naturschutzbehörde die unverzügliche Wiederherstellung des bisherigen Zustandes des Moorstandortes anordnen. <sup>5</sup>Gleiches gilt, wenn die Nutzung der Fläche mit Anbau-Paludikultur innerhalb von zehn Jahren nach Durchführung des Grünlandumbruchs endgültig aufgegeben worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde für entwässerte, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Moore von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme auch zum Zwecke einer nassen land- oder forstwirtschaftlichen torferhaltenden oder torfbildenden Nutzung durch Anbau-Paludikultur oder durch natürlichen Aufwuchs geeigneter gebietsheimischer Pflanzen (Paludikultur) zulassen, wenn dadurch ein gleichwertiger geschützter Biotop geschaffen wird und soweit die Nutzung im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. <sup>1/1</sup>Eine Ausnahme darf nur für Moore außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen zugelassen werden. <sup>2</sup> Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

3. In § 43 Abs. 2 Nrn. 7 und 7 a wird die Angabe „Abs. 4“ jeweils durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

#### Artikel 6/1

#### Änderung der Verordnung über den erweiterten Erschwernisausgleich

Die Verordnung über den erweiterten Erschwernisausgleich vom 22. August 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2) wird in der Überschrift zur Tabelle die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

#### Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... [Datum einsetzen] in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 3, Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. cc und Nr. 23 am [1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres], Nr. 10 Buchst. b am 1. April 2027 sowie Nrn. 4, 5, 12, 13 und 21 am 1. Mai 2027 in Kraft.

#### Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 3, Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. cc und **Nr. 26** am **1. Januar 2027** \_\_\_\_\_ sowie Nrn. 4, 5, 12 \_\_\_\_\_ und 21 am 1. Mai 2027 in Kraft.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Anlage**  
(zu Artikel 1 Nr. 25)

„Anlage 4  
(zu den §§ 63 und 64)

**Anlage**  
(zu Artikel 1 Nr. 25)

„Anlage 4  
(zu den §§ 63 und 64)

**Verzeichnis  
der Unterhaltungsverbände**

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
1	Bode/Zorge	Walkenried	Landkreis Göttingen	Helme, Zorge, Bode	
2	Großer Graben	Schönningen	Landkreis Helmstedt	Großer Graben	

**Verzeichnis  
der Unterhaltungsverbände**

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
<i>unverändert</i>					
<i>unverändert</i>					

\*) Nummernfolge nach Niederschlagsgebieten. Fehlende Nummern beruhen darauf, dass Verbände aufgelöst worden sind oder sich zusammengeschlossen haben.

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

3	Aller-Ohre-Ise-Verband	Gifhorn	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Aller bis zur Oker, einschließlich der in den Mittellandkanal von km 225 bis km 259 entwässernden Flächen und das Niederschlagsgebiet der Ise sowie der Ohre		3	Aller-Ohre-Ise-Verband	Gifhorn	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<b>Niederschlagsgebiet der niedersächsischen</b> Aller bis zur Oker, einschließlich der in den Mittellandkanal von km 225 bis km 259 entwässernden Flächen und das Niederschlagsgebiet der Ise sowie _____ Ohre
5	Jeetzel-Seege	Dannenberg (Elbe)	Landkreis Lüchow-Danzenberg	Elbe vom Aland bis zum Kateminer Mühlenbach	einschließlich Deichvorland					<i>unverändert</i>
6	Kateminer Mühlenbach	Neu Darchau	Landkreis Lüchow-Danzenberg	Kateminer Mühlenbach						<i>unverändert</i>

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

10	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau	Uelzen	Landkreis Uelzen	Gerdau, Stederau, Wipperaue, Ilmenau vom Zusammenfluss Gerdau/Stederau bis zum Hasenburger Mühlenbach (einschließlich)		<i>unverändert</i>					
11	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	Lüneburg	Landkreis Lüneburg	Elbe, linksseitig, vom Kateminer Mühlenbach bis zur Ilmenau und Ilmenau unterhalb des Hasenburger Mühlenbaches		11	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	<b>Echem</b>	Landkreis Lüneburg	Elbe, linksseitig, vom Kateminer Mühlenbach bis zur Ilmenau und Ilmenau unterhalb des Hasenburger Mühlenbaches	<b>einschließlich Deichvorland</b>
12	Luhe	Salzhausen	Landkreis Harburg	Luhe							<i>unverändert</i>
13	Seeve	Jesteburg	Landkreis Harburg	Elbe von der Ilmenau bis zum Seeve-Kanal (einschließlich)	einschließlich Deichvorland						<i>unverändert</i>

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

14	Este	Hol- lenstedt	Landkreis Har- burg	Este bis zur Ah- ren'schen Mühle in Buxte- hude (im Ne- benarm Westvi- ver bis zur Marschtor- schleuse) und Moorwettern	<i>unver- ändert</i>				
15	Aue	Harsefeld	Landkreis Stade	Aue bis zur Nordkante der Marschdamm- brücke in Hor- neburg	<i>unver- ändert</i>				

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

16	Altes Land	Jork	Landkreis Stade	Elbe von der Moorwettern bis zur Schwinge, ohne Este oberhalb der Ahren'schen Mühle in Buxtehude (einschließlich Nebenarm Westvi-ver bis zur Marschtor-schleuse) und ohne Lühe, einschließlich der Schwinge, rechtsseitig, ab 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven–Stade bei Stade bis zur Elbe	einschließ-lich Deich-vorland	<i>unver-ändert</i>			
17	Schwinge	Freden-beck	Landkreis Stade	Schwinge bis 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven–Stade bei Stade		<i>unver-ändert</i>			

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

18	Kehdingen	Wischhagen	Landkreis Stade	Elbe von der Schwinge bis zur Oste, Schwinge, linksseitig, ab 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven–Stade bei Stade bis zur Elbe und Oste, rechtsseitig von der Neuwettern (einschließlich) bis zur Elbe	einschließlich Deichvorland	<i>unverändert</i>				
19	Obere Oste	Zeven	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Oste bis zu den beiden Wehren in Bremervörde und Oste-Schwinge-Kanal		<i>unverändert</i>				
20	Untere Oste	Hemmoor	Landkreis Cuxhaven	Oste von den beiden Wehren in Bremervörde, rechtsseitig bis zur Neuwettern, linksseitig bis zur Elbe, ohne Oste-Schwinge-Kanal	einschließlich Deichvorland	<i>unverändert</i>				

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

21	Hadelner Deich- und Ge- wässer- verband	Otterndorf	Landkreis Cuxhaven	Elbe unterhalb der Oste und Küste zwischen Elbe und Weser	einschließ- lich Deich- vorland	<i>unver- ändert</i>			
22	Münden	Münden	Landkreis Göt- tingen	Werra und Fulda, Weser bis zur Nieme (einschließlich)		<i>unver- ändert</i>			
23	Schwülme	Uslar	Landkreis Nort- heim	Weser von der Nieme bis zur Schwülme (ein- schließlich)		<i>unver- ändert</i>			
24	Bever- Holzmin- den	Holzmin- den	Landkreis Holz- minden	Weser, rechts- seitig, von der Schwülme bis zum Forstbach		<i>unver- ändert</i>			
25	Lenne	Eschers- hausen	Landkreis Holz- minden	Weser vom Forstbach (ein- schließlich) bis zur Ilse	einschließ- lich der links- seitig ober- halb des Lonauba- ches in die Weser ent- wässernden Flächen	<i>unver- ändert</i>			

Gesetzesentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

26	Ilse-Hamel	Bad Münder	Landkreis Hameln-Pyrmont	Weser, rechtsseitig, von der Ilse (einschließlich) bis zum Nährenbach	<i>unverändert</i>				
27	Emmer-Humme	Emmerthal	Landkreis Hameln-Pyrmont	Weser, linksseitig, von der Mündung der Ilse bis zum Haarbach (einschließlich)	<i>unverändert</i>				
28	Exter-Weisertal	Hessisch Oldendorf	Landkreis Schaumburg	Weser, rechtsseitig vom Nährenbach (einschließlich) bis zum Troisbach und linksseitig vom Haarbach bis zum Herren-Graben	<i>unverändert</i>				
29	Else	Melle	Landkreis Osnabrück	Else	<i>unverändert</i>				

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

30	Bücker- burger Aue	Bücker- burg	Landkreis Schaumburg	Aue (Bücker- burger Aue) und Gehle ohne Ils	einschließ- lich der in den Mittel- landkanal von km 106,4 bis km 120,5 entwässern- den Flächen	<i>unver- ändert</i>				
31	Uchter Mühlen- bach	Uchte	Landkreis Nien- burg (Weser)	Weser, linkssei- tig, von der Lan- desgrenze Nordrhein- Westfalen bis zur Großen Aue und Uchter Mühlenbach bis Sarninghäuser Meerbach (Brü- cke B 441)		31	Uchter Mühlen- bach	<b>Melling- hausen</b>	Landkreis Nien- burg (Weser)	Weser, linkssei- tig, von der Lan- desgrenze Nordrhein- Westfalen bis zur Großen Aue und Uchter Mühlenbach bis Sarninghäuser Meerbach (Brü- cke B 441)
32	Große Aue	Melling- hausen	Landkreis Diepholz	Große Aue ein- schließlich der alten Mün- dungsstrecke	ohne Lang- horst-Kuh- len-Graben oberhalb der Straße Nen- dorf-Uchte	<i>unver- ändert</i>				

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

33	Meerbach und Führse	Nienburg (Weser)	Landkreis Nienburg (Weser)	Weser, rechtsseitig, von der Gehle bis zum Hege-Graben (einschließlich), Weser, linksseitig, von der alten Mündung der Großen Aue bis zum Bückener Mühl-Bach (einschließlich)		<i>unverändert</i>			
35	Weser-Aller-Dreieck	Verden (Aller)	Landkreis Verden	Weser, rechtsseitig, vom Hege-Graben bis zur Aller und Aller, linksseitig, unterhalb Hülßen (Allerkm 25)		<i>unverändert</i>			
38	Schunter	Königslutter	Landkreis Helmstedt	Schunter	einschließlich der in den Mittel-landkanal von km 220 bis km 225 entwässernden Flächen	<i>unverändert</i>			

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

39	Oker	Altenau	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Oker ohne Schunter, einschließlich Stimmecke	einschließlich der in den Mittel-landkanal von km 216,3 bis km 220 entwässernden Flächen	<i>unverändert</i>				
40	Lachte	Celle	Landkreis Celle	Lachte		<i>unverändert</i>				
41	Wasser- verband Mittelaller	Celle	Landkreis Celle	Aller von der Oker, linksseitig bis zur Fuhse, rechtsseitig bis zum Vorwerker Bach (einschließlich) ohne Lachte		<i>unverändert</i>				

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

42	Fuhse- Aue-Erse	Burgdorf	Landkreis Peine	Aller, linksseitig, von der Fuhse bis zum Fuhsekanal (Celle) einschließlich und Fuhse	einschließlich der in den Mittel-landkanal von km 179 bis km 216,3, in den Stichkanal nach Hildesheim von km 0,0 bis km 4,5 und in den Zweigkanal nach Salzgit-ter entwässernden Flächen	42	Fuhse- Aue-Erse	Burgdorf	Landkreis Peine	Aller, linksseitig, von der Fuhse bis zum Fuhsekanal (Celle) einschließlich und Fuhse	einschließlich der in den Mittel-landkanal von km 179 bis km 216,3 <b>und</b> den Stichkanal nach Hildesheim von km 0,0 bis km 4,5 und _____ den Zweigkanal nach Salzgit-ter entwässernden Flächen
45	Örtze	Faßberg	Landkreis Celle	Aller, rechtsseitig, vom Vorwerker-Bach bis zur Örtze (einschließlich)	<i>unverändert</i>						

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

46	Wietze	Burgwedel	Region Hannover	Aller, linksseitig, vom Fuhse-Kanal bis zur Leine	einschließlich der in den Mittel-landkanal von km 160 bis km 167,5 und km 175,2 bis km 179 entwässernden Flächen	<i>unverändert</i>			
47	Rhume	Gieboldehausen	Landkreis Göttingen	Rhume bis zum Uh-Bach (einschließlich)		<i>unverändert</i>			
48	Obere Innerste	Langelsheim	Landkreis Goslar	Innerste bis zur Nette		<i>unverändert</i>			
49	Nette	Seesen	Landkreis Goslar	Nette		<i>unverändert</i>			
50	Untere Innerste	Bad Salzdetfurth	Landkreis Hildesheim	Innerste unterhalb der Nette	einschließlich der in den Stichkanal nach Hildesheim von km 4,5 bis zum Hafен in Hildesheim entwässernden Flächen	<i>unverändert</i>			

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

51	Leine- verband	Northeim	Landesbetrieb für Wasserwirt- schaft, Küsten- und Naturschutz	Leine bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hil- desheim und der Region Hannover ohne Rhume bis zum Uh-Bach (ein- schließlich) und ohne Innerste		<i>unver- ändert</i>					
52	Gewäs- ser- und Land- schafts- pflege- verband Mittlere Leine	Hannover	Region Hanno- ver	Leine vom Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hil- desheim und der Region Hannover, rechtsseitig bis zum Graft-Gra- ben und links- seitig bis zur Westaue	einschließ- lich der in den Mittel- landkanal von km 143,5 bis km 160, von km 167,5 bis km 175,2 und der in den Zweig- kanal nach Linden ent- wässernden Flächen	52	Gewäs- ser- und Land- schafts- pflege- verband Mittlere Leine	<b>Barsing- hausen</b>	Region Hanno- ver	Leine vom Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hil- desheim und der Region Hannover, rechtsseitig bis zum Graft-Gra- ben und links- seitig bis zur Westaue	einschließ- lich der in den Mittel- landkanal von km 143,5 bis km 160, von km 167,5 bis km 175,2 und der in den Zweig- kanal nach Linden ent- wässernden Flächen

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

53	West- und Südaue	Barsinghausen	Region Hannover	West- und Südaue mit den Zuflüssen Rodenberger Aue, Sachsenhäger Aue und Nebenflüssen	einschließlich der in den Mittel-landkanal von km 120,5 bis km 143,7 entwässernden Flächen	<i>unverändert</i>				
54	Untere Leine	Neustadt am Rübenberge	Region Hannover	Leine, rechtsseitig vom Graft-Graben (einschließlich) bis zur Aller, linksseitig unterhalb der Westaue		<i>unverändert</i>				
55	Meiße	Celle	Landkreis Celle	Aller, rechtsseitig, von der Örtze bis zum Wiedenhausener Bach		<i>unverändert</i>				
56	Böhme	Walsrode	Landkreis Heidekreis	Aller, rechtsseitig, vom Wiedenhausener Bach (einschließlich) bis zur Böhme (einschließlich)		<i>unverändert</i>				

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

57	Alpe-Schwarze Riede	Rethem (Aller)	Landkreis Heidekreis	Aller, linksseitig, von der Leine bis Hülsen (Aller-km 25)	<i>unverändert</i>				
58	Lehrde	Stemmen	Landkreis Verden	Aller, rechtsseitig, von der Böhme bis zur Lehrde (einschließlich)	<i>unverändert</i>				
59	Goh-Bach	Kirchlinteln	Landkreis Verden	Aller, rechtsseitig, von der Lehrde bis zum Halsebach	<i>unverändert</i>				
60	Rechter Weserverband Verden	Verden (Aller)	Landkreis Verden	Weser, rechtsseitig, von der Aller bis zur Landesgrenze (Bremen) und Aller, rechtsseitig, vom Halsebach (einschließlich) bis zur Weser	<i>unverändert</i>				

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

61	Hache und Hom- bach	Syke	Landkreis Diepholz	Hache, ober- halb der Mühle in Sudweyhe und Hombach bis zum Gänse- bach (ein- schließlich)	<i>unver- ändert</i>				
62	Mittelwe- server- band	Syke	Landkreis Diepholz	Weser, linkssei- tig, vom Bücke- ner Mühl-Bach bis zur Landes- grenze (Bre- men) und Och- tum bis zur Va- reler Bäke ohne Hache oberhalb der Mühle in Sudweyhe und ohne Hombach oberhalb des Gänsebaches (einschließlich)	<i>unver- ändert</i>				

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

63	Ochtum- verband	Harpstedt	Landkreis Oldenburg	Ochtum von der Varreler Bäke (einschließlich) bis zur Mündung	63	Ochtum- verband	Harpstedt	Landkreis Oldenburg	Ochtum von <b>190 m unterhalb der Einmündung</b> der Varreler Bäke <b>(Landesgrenze Bremen/Niedersachsen)</b> bis zur Mündung
64	Obere Wümme	Rotenburg (Wümme)	Landkreis Ro- tenburg (Wümme)	Wümme bis zur Rodau	<i>unverändert</i>				
65	Mittlere Wümme	Rotenburg (Wümme)	Landkreis Ro- tenburg (Wümme)	Wümme von der Rodau (ein- schließlich) bis zur Wieste (ein- schließlich)	<i>unverändert</i>				
66	Untere Wümme	Fischer- hude	Landkreis Ver- den	Wümme von der Wieste bis zur Wörpe	<i>unverändert</i>				

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

67	Deich- und Sielverband St. Jürgensfeld	Lilienthal	Landkreis Osterholz	Hamme, linksseitig, von km 25 bis zum Zusammenfluss mit der Wümme	einschließlich der rechtsseitig in die Wümme unterhalb der Wörpe entwässernden Flächen	<i>unverändert</i>					
68	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor	Worpswede	Landkreis Osterholz	Hamme und Wümme von der Wörpe (einschließlich) bis zur Lesum		68	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor	Worpswede	Landkreis Osterholz	Hamme und Wümme von der Wörpe (einschließlich) bis zur Lesum	<b>ohne das Gebiet des Deich- und Sielverbandes St. Jürgensfeld</b>
69	Entwässerungsverband Steedingen	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, von der Ochtum bis zur Hunte, und Hunte, rechtsseitig, vom Neuhunterfer Sieltief (einschließlich) bis zur Weser	einschließlich Deichvorland	<i>unverändert</i>					

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

70	Obere Hunte	Bad Essen	Landkreis Osnabrück	Hunte bis zum Bornbach (einschließlich)	einschließlich der zur Großen Aue entwässernden Randflächen und der in den Mittel-landkanal von km 43,5 bis km 68,5 entwässernden Flächen	<i>unverändert</i>					
71	Hunte	Diepholz	Landkreis Diepholz	Hunte vom Bornbach bis zum Altonaer Mühlenbach		<i>unverändert</i>					
72	Hunte-Wasser-acht	Huntlosen, Gemeinde Großenkneten	Landkreis Oldenburg	Hunte vom Altonaer Mühlenbach (einschließlich) bis zum Hemmelsbäcker Kanal ohne Haaren		72	Hunte-Wasser-acht	Huntlosen, Gemeinde Großenkneten	Landkreis Oldenburg	Hunte vom Altonaer Mühlenbach (einschließlich) bis zum Hemmelsbäcker Kanal ohne Haaren	<b>einschließlich der in den Küstenkanal von km 0,0 bis km 13,0 entwässernden Flächen</b>
73	Haaren-Wasser-acht	Bad Zwischenahn	Landkreis Ammerland	Haaren		<i>unverändert</i>					

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

74	Wüstring	Huntlosen, Gemeinde Großenkneten	Landkreis Oldenburg	Hunte, rechtsseitig, vom Hemmelsbäker Kanal (einschließlich) bis zum Neuenhüntorfer Sieltief	einschließlich Deichvorland	<i>unverändert</i>				
75	Moorriem-Ohms-Ohmsacht	Brake (Unterteder Sielwaser)	Landkreis Wesermarsch	Hunte, linksseitig, vom Donnerschweer Sieltief (einschließlich) bis zur Weser	einschließlich Deichvorland	<i>unverändert</i>				
76	Braker Sielacht	Brake (Untereser)	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, von der Hunte bis zum Schmalenflether Sieltief	einschließlich Deichvorland	<i>unverändert</i>				
77	Stadlander Sielacht	Brake (Untereser)	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, vom Schmalenflether Sieltief (einschließlich) bis zum Beckumer Sieltief (einschließlich)	einschließlich Deichvorland	<i>unverändert</i>				

Gesetzesentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

78	Osterstade-Süd	Be-verstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, von der Lesum bis zur Kleinen Weser (einschließlich) und Lesum rechtsseitig, unterhalb des Zusammenflusses der Hamme und Wümme	einschließlich Deichvorland	<i>unverändert</i>				
79	Osterstade-Nord	Be-verstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, von der Kleinen Weser bis zur Lune	einschließlich Deichvorland	<i>unverändert</i>				
80	Lune	Be-verstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, von der Lune (einschließlich) bis zur Geeste	einschließlich Deichvorland	<i>unverändert</i>				
81	Entwässerungsverband Butjadingen	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, vom Beckumer Sieltief bis zur Nordsee und Jadebusen bis zum Schweiburger Tief	einschließlich Deichvorland	<i>unverändert</i>				



Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

88	Sielacht Wangerland	Jever	Landkreis Friesland	Jadebusen und Küste zwischen Inhauser Tief und Tettenser Tief bis Rispeler Tief	Verbandsgrenze auf der Deichlinie
89	Sielacht Wittmund	Wittmund	Landkreis Wittmund	Küste zwischen Weser und Ems von der Harle (einschließlich) bis zum Neuharlinger Sieltief	
90	Deich- und Sielacht Harlingerland	Esens	Landkreis Wittmund	Neuharlinger Sieltief (östlich) bis zum Dornumersielier Tief (westlich), einschließlich	
92	Deich- und Sielacht Norderland	Norden	Landkreis Aurich	Norder Tief	

88	Sielacht Wangerland	Jever	Landkreis Friesland	Jadebusen und Küste zwischen Inhauser Tief und Tettenser Tief bis Rispeler Tief	<b>einschließlich Deichvorland</b>
89	Sielacht Wittmund	Wittmund	Landkreis Wittmund	Küste zwischen Weser und Ems von der Harle (einschließlich) bis zum Neuharlinger Sieltief	<b>einschließlich Deichvorland</b>
90	Deich- und Sielacht Harlingerland	Esens	Landkreis Wittmund	Neuharlinger Sieltief (östlich) bis zum Dornumersielier Tief (westlich), einschließlich	<b>einschließlich Deichvorland</b>
92	Deich- und Sielacht Norderland	Norden	Landkreis Aurich	Norder Tief	<b>einschließlich Deichvorland</b>

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

94	Große Aa Lingen und Ems I (Ems)	Landkreis Ems- land	Ems bis zur Hase, ein- schließlich der in den Dort- mund-Ems-Ka- nal von km 121,8 bis km 138,5 und km 140 bis km 148,5 ent- wässernden Flächen im Land Nieder- sachsen		94	Große Aa Lingen und Ems I (Ems)	Landkreis Ems- land	Ems bis zur Hase	<b>einschließ- lich der in den Dort- mund-Ems- Kanal von km 121,8 bis km 138,5 und km 140 bis km 148,5 entwässern- den Flächen im Land Niedersach- sen</b>
96	Hase – Osnab- Bever brück	Landkreis Osnabrück	obere Hase bis zur Düte (ein- schließlich), Dissener Bach, Bever, Öding- berger Bach, Dümmerbach, Recktebach	Einschließ- lich der in den Zweig- kanal Osnab- brück von km 4,2 bis Hafen Osnabrück entwässernd en Flächen	<i>unver- ändert</i>				

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

97	Mittlere Hase	Bersenbrück	Landkreis Osnabrück	Hase von der Düte bis zum Hahnenmoor-Kanal (einschließlich) ohne Hase vom Bünne-Wehde-ler Grenzkanal (einschließlich) bis zum Hahnenmoor-Kanal	einschließlich der in den Mittel-landkanal von km 25 bis km 43,5 und in den Zweigkanal Osnabrück von km 0,0 bis km 4,2 entwässernden Flächen	<i>unverändert</i>				
98	Hase-Wasser-acht	Essen (Oldenburg)	Landkreis Cloppenburg	Hase vom Bünne-Wehde-ler Grenz-Kanal (einschließlich) bis zum Hahnenmoor-Kanal		<i>unverändert</i>				
99	Untere Hase	Meppen	Landkreis Emsland	Hase unterhalb des Hahnenmoor-Kanals	einschließlich der in den Dortmund-Ems-Kanal von km 148,5 bis zur Schleuse in Meppen entwässernden Flächen	<i>unverändert</i>				

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

100	Nordradde	Sögel	Landkreis Emsland	Nordradde		<i>unverändert</i>			
101	Ems II	Haren (Ems)	Landkreis Emsland	Ems von der Hase bis zur Einmündung des Unterwasserkanals der Schleuse Hilter in die Ems ohne Nordradde		<i>unverändert</i>			
102	Ems III	Lathen	Landkreis Emsland	Ems von der Einmündung des Unterwasserkanals der Schleuse Hilter bis zum Dersumer Schloot (einschließlich) ohne Küstenkanal		<i>unverändert</i>			
103	Ohe-Bruchwasser	Lorup	Landkreis Emsland	Ohe, Bruchwasser bis zum Bockhorster Grenzschoot	einschließlich der in den Küstenkanal von km 41,064 (Sperrtor) bis km 55 entwässernden Flächen	<i>unverändert</i>			

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

104	Ems IV	Papenburg	Landkreis Emsland	Ems vom Dersumer Schloot bis zum Hauptvorfluter Papenburg-Nord (einschließlich) ohne Dieler Sieltief und Dieler Schöpfwerkstief	einschließlich der in den Küstenkanal von km 55 bis km 69,2 entwässernden Flächen	<i>unverändert</i>					
105	Muhder Sielacht	Westoverledingen	Landkreis Leer	Ems, rechtsseitig, vom Hauptvorfluter Papenburg-Nord bis zur Leda und Leda, linksseitig, unterhalb der Brücke der Bahnlinie Papenburg–Leer		105	Muhder Sielacht	Westoverledingen	Landkreis Leer	Ems, rechtsseitig, vom Hauptvorfluter Papenburg-Nord bis zur Leda und Leda, linksseitig, unterhalb der Brücke der Bahnlinie Papenburg–Leer	<b>einschließlich Deichvorland</b>

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

106	Friesoyther Was-seracht	Friesoythe	Landkreis Cloppenburg	Leda, linksseitig, bis Schöpfwerk Bokelesch (einschließlich) und Barßeler Tief, linksseitig von der Soeste (einschließlich) bis zum Dreyschloot, ohne Ohe		106	Friesoyther Was-seracht	Friesoythe	Landkreis Cloppenburg	Leda, linksseitig, bis Schöpfwerk Bokelesch (einschließlich) und Barßeler Tief, linksseitig von der Soeste (einschließlich) bis zum Dreyschloot, ohne Ohe	<b>einschließlich der in den Küstenkanal zwischen km 20 und km 41,064 (Sperrtor) entwässernden Flächen</b>
107	Ammerländer Wasser-acht	Westerstede	Landkreis Ammerland	Nordloher-Barßeler Tief, rechtsseitig bis zur Grenze des Landkreises Ammerland und des Landkreises Leer, linksseitig bis unterhalb Schöpfwerk Barßel, und Aper Tief bis 2 km oberhalb der Mündung in die Jümme	einschließlich der in den Küstenkanal zwischen km 13 und km 20 entwässernden Flächen	<i>unverändert</i>					

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

108	Sielacht Stickhausen	Leer (Ost- friesland)	Landkreis Leer	Leda, rechtsseitig, bis zum Ostermeedlandsiel (einschließlich), linksseitig bis zur Brücke der Bahnlinie Papenburg–Leer, ohne Ohe-Bruchwasser (Gebiet Nr. 103), Friesoyther Wasseracht (Gebiet Nr. 106) und Ammerländer Wasseracht (Gebiet Nr. 107)		<i>unverändert</i>			
109	Sielacht Moormerland	Leer (Ost- friesland)	Landkreis Leer	Leda, rechtsseitig, unterhalb des Ostermeedlandsiels und Ems, rechtsseitig, von der Leda bis zum Terborger Schöpfwerkstief (einschließlich) ohne Sautelkanal	einschließlich Deichvorland	<i>unverändert</i>			

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

110	Sielacht Rheiderland	Weener	Landkreis Leer	Dieler Sieltief, Dieler Schöpfwerkstief und Ems, linksseitig, unterhalb des Hauptvorfluters Papenburg-Nord	einschließlich Deichvorland	110	Sielacht Rheiderland	<b>Jemgum</b>	Landkreis Leer	Dieler Sieltief, Dieler Schöpfwerkstief und Ems, linksseitig, unterhalb des Hauptvorfluters Papenburg-Nord	einschließlich Deichvorland
111	Entwässerungsverband Oldersum	Moormerland	Landkreis Leer	Sautelkanal und Ems vom Terborger Schöpfwerkstief bis zum Emders Vorflut-Kanal							
112	Entwässerungsverband Aurich	Aurich	Landkreis Aurich	Ems-Jade-Kanal von km 20,9 bis km 48,25							
113	I. Entwässerungsverband Emden	Krummhörn	Landkreis Aurich	Ems vom Emders Vorflut-Kanal (einschließlich) und Küste zwischen Ems und Weser bis zum Norder Tief ohne den Entwässerungsverband Aurich (Gebiet Nr. 112)		113	I. Entwässerungsverband Emden	Krummhörn	Landkreis Aurich	Ems vom Emders Vorflut-Kanal (einschließlich) und Küste zwischen Ems und Weser bis zum Norder Tief ohne den Entwässerungsverband Aurich (Gebiet Nr. 112)	<b>einschließlich Deichvorland</b>

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/9248

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

114	Vechte- verband	Neuen- haus	Landkreis Grafschaft Bentheim	Vechte	einschließ- lich der un- terhalb des Nieder- schlagsge- bietes ge- legenen Flächen, die in die linksemsi- schen Ka- näle ent- wässern	<i>unver- ändert</i>				
115	Unter- hal- tungs- ver- band Krainke	Neu- haus	Landkreis Lü- neburg	Elbe, rechts- seitig	einschließ- lich Deich- vorland“.	<i>unver- ändert</i>				

(verteilt am 15.06.2026)